

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Standort: Brühl
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule informiert die Absolventinnen und Absolventen, sowie Alumni über die jeweiligen Ergebnisse der Absolventen- und Alumnibefragung. (§ 14 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Unter Berücksichtigung neuer Sachverhalte kommt der Akkreditierungsrat dennoch in einigen Punkten zu einer abweichenden Entscheidung.

Die CBS hatte die Stiftung Akkreditierungsrat zu einem frühen Zeitpunkt informiert, dass nach Aufnahme des Begutachtungsverfahrens zur Erstakkreditierung des Masterstudiengangs Technologiemanagement- und -scouting sowie der Re-Akkreditierung weiterer Studiengänge aus dem Managementbereich der EUFH die beiden Schwesterhochschulen die strategische Entscheidung getroffen hätten, den Fachbereich Management der EUFH mit allen Studiengängen an die CBS zu transferieren. Da die EUFH für den Auslaufbetrieb einiger Studiengänge eine fortlaufende Akkreditierung benötigt, wurden die Verfahren, wie vereinbart, an der EUFH fortgesetzt und die Begutachtung der CBS-Studiengänge auf Basis der in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse

angeschlossen. Die Übernahme der Studiengänge durch die CBS haben beide Hochschulen jeweils in den Stellungnahmen zum Akkreditierungsbericht bestätigt.

Im Verfahrensverlauf hat die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat zur Klärung offener Fragen umfangreiche Sachstandsermittlungen vorgenommen. Im Zuge dessen haben die Hochschulen zusätzlich zur Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 03.11.2022 und 26.07.2023 weitere Stellungnahmen sowie weitere Unterlagen (überarbeitete Studien- und Prüfungsordnungen, standortbezogene Lehrquoten) eingereicht, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.

Vor diesem Hintergrund beantragt die EUFH abweichend von den Angaben im Akkreditierungsbericht die Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nur noch in der 7-semesterigen dualen Variante und legt als Evidenz eine in diesem Punkt konsolidierte Studien- und Prüfungsordnung vor.

Die Agentur und die Gutachtergruppe haben im Akkreditierungsbericht insgesamt vier Auflagen vorgeschlagen, zu denen sich der Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung des neuen Sachstands sowie einer Stellungnahme der EUFH zum Akkreditierungsbericht wie folgt verhält:

Auflage 1

Die Hochschule streicht das Kolloquium aus der SPO. Das Kolloquium ist nicht mehr Teil des Moduls der Bachelorarbeit, daher wurde es aus der SPO gestrichen. (§ 8 StudakVO)

Die Hochschule legt eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vor, in der das Kolloquium nicht mehr Teil des Curriculums ist. Die Auflage wird dementsprechend nicht erteilt.

Auflage 2

Die Hochschule gewährleistet durch eine Darlegung der Personalplanung, dass der Studiengang zu jedem Zeitpunkt durchführbar ist. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Die Hochschule legt auf Nachfrage im Juli 2023 eine Lehrplanung / Lehrquote für die Standorte Brühl und Solingen vor und macht damit hinreichend plausibel, dass der Studiengang für den Auslaufbetrieb (5.-7. Fachsemester) gesichert ist. Die Auflage wird dementsprechend nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass im Akkreditierungsbericht Neuss als weiterer Standort angegeben ist. Da dieser Standort auch in den ELIAS Stammdaten - ebendort wird nur Brühl geführt - nicht angegeben ist, geht der Akkreditierungsrat von einem redaktionellen Versehen aus und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auflage 3

Die Hochschule belegt, dass für den neuen Studienort Solingen ausreichend Räumlichkeiten, inkl. notwendiger Ressourcenausstattung, für die gesamte Dauer der Akkreditierung vorhanden sind. (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Die Hochschule macht u.a. anhand eines Mietvertrags hinreichend plausibel, dass am Studienort Solingen ausreichend Räumlichkeiten vorhanden sind. Die Auflage wird dementsprechend nicht erteilt.

Auflage 4:

Die Hochschule informiert die Absolventinnen und Absolventen, sowie Alumni über die jeweiligen Ergebnisse der Absolventen- und Alumnibefragung. (§ 14 StudakVO)

Die Hochschule merkt in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht an, dass die Evaluationsordnung entsprechend der Auflage überarbeitet worden sei, verweist aber auf das entsprechende Dokument der CBS. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Evaluationsordnung der EUFH unverändert ist. Die Auflage wird deshalb erteilt.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

